Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 18

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-252176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Landschaft und der Stadt gestistet worden ist und bei allen politischen Aufregungen und andern Zänkereien der Segnungen des Friedens, der Unterstützung von Männern verschiedenster Meinung, von katholischer und reformirter Hand, sich zu erfreuen hatte. Bei der achten Rechnungsablage bemerkt der uneigennützige Kassier, Hr. Burkhardt-Gemuseus von Basel, daß die Versorgung von Kindern an den Mindest-Nehmenden bereits aufgehört habe. Die Tendenz des Bereins habe Boden gefaßt im Volke, denn wenn ein Familienvater, der von seinem täglichen Verdienst lebt, zu seinen eigenen 16 Kindern noch zwei zur Erziehung unentgeltlich übernimmt, so könne das als Beweis gelten, daß Gründung und Erhaltung des Vereins im Sinne und Geiste der Bevölkerung liege.

Nargan. Seminar Wettingen. Es wurde jüngst von Blättern gemeldet, der Zürcherische Erziehungsrath habe das jährliche Kostgeld der Zögslinge im Seminar zu Küsnach auf Fr. 240 gesetzt. Im hierseitigen Konswittseminar kam die Beköstigung eines Zöglings, mit Inbegriff des Pachtzinsses von Fr. 2000 für circa 44 Incharten Land und der Löhne für 5 Dienstsund boten, sowie der Anschaffung und Unterhaltung des gesammten Schuls, Haussund landwirthschaftlichen Mobiliars und der Beheizung von 32 Defen wähsend des Winters, im Jahre 1856 auf Fr. 158. 35, und im Jahre 1857 auf Fr. 162. 50. Für nicht kantonsangehörige Zöglinge, welche nach gesetzslicher Vorschrift besondere Beiträge zu leisten haben, kam sie im Jahre 1856 auf Fr. 230. 54 und im Jahre 1857 auf Fr. 245, 18.

Luzern. Abfertigung. Man hört nicht selten und namentlich gernbei gewissen Anlässen griesgrämige Klagen über Berdorbenheit der Schuljugend. Im gegenwärtigen Augenblick, wo man am luzernischen Schulbau wie anderwärts rechts und links zu rütteln beginnt, wollen sich jene Klagen auch hier breit machen, werden jedoch durch folgende treffende Erwiderung eines Lehrers zur Ordnung gewiesen:

"Mit Klagen und Jammern über die Berdorbenheit der Jugend ist einer guten Erziehung wenig geholsen. Wäre es nicht besser, wenn von Seite der Eltern und aller Einwohner die Schule mit Wort und That träftigst unterstützt würde? Oder wie nehmen sich die Klagen über die Rohheit der Jugend von Eltern und Meistern aus, die amtlich bestraft werden müssen, weil sie sich weigern, ihre Knaben in die Wiederholungsturse zu schicken? Wie reimen sich jene Klagen mit den heftigen Ausbrüchen gegen Lehrer und Schule, wenn etwa ein widerspenstiges Söhnlein in der Schule mit der Ruthe zurecht gewiesen wird? — Wem es ernst ist mit einer guten Erziehung, der helse thatsächlich der Schule, indem er sehlbare Schüler dem betressenden Lehrer

ven. Denn die Schule kann nicht für alle Bergehungen der Schüler verantwortslich sein. Es sagt die Disziplinarordnung diesfalls: "Bergehungen der Schüler, welche in keiner Berbindung mit der Schule stehen, sind der häuslichen Züchtigung und der polizeilichen Borsorge überlassen." Es mögen ferner die Polizeibehörden ein wachsames Auge auf alle aus der Schule ausgetretenen jungen Leute wersen, die gewöhnlich, der Schulzucht enthoben, die Bersührer der jüngern Knaben und Mädchen sind, und deren so viele ohne Bernst und Beschäftigung in der Stadt herumziehen. Es mögen die Polizeibeamteten die aus andern Gemeinden herkommenden, in den Strassen der Stadt herumziehenden, oder vor der Kaserne sich aushaltenden jungen Taugenichtse energisch aus der Stadt weisen! So wird die öffentliche Moralität unserer Jugend viel eher unterstützt und befördert, als mit leeren Klagen. Fiat!"

St. Gallen. Dem "Schwäb. Merkur" wird aus St. Gallen Folgendes über das Resultat ber Prüfungen an der gemeinsamen Kantonsschule mitgetheilt: In der letzten Woche haben die Brüfungen in der Kantonsschule und bem Lehrerseminar stattgefunden. Sie wurden von Seiten ber verschiedenen Behörden und auch vom Publikum fleisig besucht, ein deutlicher Beweis, daß man allgemein zur Bewißheit gelangen wollte, was biefe Anftalt leiste, und ob die Zweifel und Besorgnisse, die ihretwegen obwalten, begrünbet seien ober nicht. Siesige und Auswärtige, benen ein Urtheil zusteht, und bie unbefangen sind, legen nun, so viel wir bisher erfahren konnten, bas einstimmige Zeugniß ab, tag bie Prüfungen zu großer Zufriedenheit ausgefallen seien, und daß die Anstalt sich mit jeder andern berartigen in ber ganzen Schweiz meffen durfe. Auch die schriftlichen Arbeiten, die verschiedenen Zeichnungen, Gewebe, die Modelle in Holz, Thon und Gpps, welche bie gange Woche in einem befondern Saal aufgelegt waren, wurden fleißig besucht und allgemein gelobt. Ebenso haben die musikalischen Vorträge allen Beifall erhalten.

Anzeigen.

Ausschreibung.

Die burch Berufung an eine andere Stelle erledigte Elementarlehrerstelle an der Stadtprimarschule in Murten, Kantons Freiburg, mit höchstens 32 Unterrichtsstunden wöchentlich, neun Wochen Ferien jährlich ausgenommen, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche fire Besoldung beträgt Fr. 1200. Reslektirende auf diese Stelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung ihrer Zeugnisse über Sittlichkeit, Besä-